

Von: Servicestelle (StMGP)

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 14:50

An: Cornelia von Pappenheim

Betreff: Offener Brief GMU e.V. und BGSD Bayern e.V. - Ihre Nachricht vom 02.05.2020

Sehr geehrte Frau von Pappenheim,

für Ihr Schreiben vom 02.05.2020, in der Sie uns auf die Situation von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Bezug auf die Maskenpflicht aufmerksam machen, dankt Ihnen Frau Staatsministerin Huml. Sie hat uns gebeten Ihnen zuständigkeitshalber zu antworten.

Zu Ihrem Anliegen möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Politik für Menschen mit Hörbehinderung hat seit jeher einen hohen Stellenwert in Bayern. Schwerpunkt dieser Politik ist der Ausbau der barrierefreien Kommunikation.

Seit dem 27. April 2020 besteht in Bayern die Pflicht, als Kunde von Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Rahmen der neuen Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 wurde die Maskenpflicht u.a. um Regelungen zu Dienstleistungsbetrieben, Besuchen in bestimmten Einrichtungen, Gottesdiensten und Fahrschulen erweitert. Diese Pflicht gilt für alle Personen ab dem siebten Lebensjahr bzw. dem sechsten Geburtstag.

In diesem Zuge können wir Ihnen erfreulicherweise auch mitteilen, dass gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 der 4. BayIfSMV fortan das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig ist, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Das heißt auch in Situationen in denen eine Maskenpflicht besteht, wurden Ausnahmeregelungen mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Ebenfalls wurden Ausnahmen für bestimmte Dienstleistungen erlassen. Für nähere Informationen finden Sie die Rechtsverordnung unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-240/>

Die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sind leider mit Einschränkungen für alle Bevölkerungsgruppen verbunden. Das weitere Vorgehen wird hierbei ständig auf den Prüfstand gestellt. Wir bemühen uns sehr darum, die in Einzelfällen entstehenden Härten abzumildern und versichern Ihnen, dass wir dabei auch in Zukunft Ihre Anregungen, aber auch Ihre Kritik in unsere weiteren Entscheidungen miteinfließen lassen. Leider wird uns dies aber trotz aller Bemühungen nicht überall gelingen. Daher muss auch immer wieder an den Zusammenhalt und an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger appelliert werden, damit entstehende Unannehmlichkeiten für Einzelne überwunden werden können (wie z. B. Hilfen beim Einkaufen etc.). So können gerne alle Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen (z.B. mit durchsichtigem Mundbereich) genutzt werden, die geeignet sind, die Übertragung der Corona-Viren wie bei den gängigen Mund-Nasen-Bedeckungen einzudämmen. Auch die Verwendung von Block und Stift oder auf das Handy getippte Einkaufslisten etc. wären jetzt in dieser krisenhaften Phase ebenfalls eine mögliche Notlösung. Wir vertrauen hier auf die Kreativität der Menschen.

Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass Menschen mit einer Hörbehinderung sich bei ihrer Suche nach Unterstützung im Alltag selbstverständlich jederzeit an einen Beratungsdienst der Offenen Behindertenarbeit wenden können. Die Dienste sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.

Ihre
Servicestelle im
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

